

# Förderverein

## Kita Wilskistraße 75 e. V.

### 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen *Förderverein Kita Wilskistraße 75 e. V.*

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt erstmalig am 30.12.1996 mit dem Tag der Eintragung in das Register.

### 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung in Form von materieller und immaterieller Unterstützung der Kita Wilskistr. 75, 14163 Berlin.

### 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag über ein Jahr im Rückstand bleibt, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann Berufung vor der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines jährlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Beiträge an den Verein sind per Überweisung zu leisten.

### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/m 1. Vorsitzende/n, einer/m 2. Vorsitzende/n und einer/m Kassenwart/in.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt; einfache Mehrheit ist erforderlich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit 3 Monate im Amt, in dieser Zeit müssen ihre Nachfolger gewählt werden und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Mitgliederversammlung einzuberufen, dafür die Tagesordnung aufzustellen, den Haushaltsplan zu entwerfen. Er kann Förderer werben und ernennen.

5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn keine Vorstandsmitglieder widersprechen. § 9 gilt entsprechend.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie verliert ihre Beschlußfähigkeit, sobald nur noch weniger als die Hälfte der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit (Ausnahmen §§ 5 und 9).

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladefrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen. Über das Ergebnis ist vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- den Haushaltsplan des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

### § 8 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### § 9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung der Kita Wilskistr. 75, 14163 Berlin bzw. bei Nichtweiterbestehen dieser Kita einer anderen Kindertagesstätte.